

## **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in der Strafsache gegen Dr. Ernst S**

---

Der Oberste Gerichtshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dr. Ernst S verworfen, das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien jedoch wegen eines Rechtsfehlers von Amts wegen aufgehoben. Über den Anklagevorwurf muss neu verhandelt und entschieden werden.

### **Urteil des Erstgerichts**

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht hatte Dr. Ernst S mit Urteil vom 14. Jänner 2013 des Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Dem lag zugrunde, dass Dr. Ernst S am 11. November 2010 in Brüssel und am 3. Dezember 2010 in London als Mitglied des Europäischen Parlaments von Mitarbeitern einer vermeintlichen Lobbying-Agentur ein Honorar in der Höhe von jährlich zumindest 100.000 Euro dafür verlangte, dass er aus sachfremden Motiven Einfluss auf Anträge auf Abänderung der von der Europäischen Kommission dem Europäischen Parlament vorgelegten Gesetzesvorhaben nimmt.

### **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs**

#### **Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde**

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. November 2013 nach öffentlicher Verhandlung die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dr. Ernst S verworfen. Die gegen die erstinstanzliche Verurteilung vorgebrachten Einwände waren nicht stichhaltig.

#### **Urteilsaufhebung von Amts wegen**

Der Oberste Gerichtshof hat sich aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde davon überzeugt, dass zum Nachteil des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§ 290 StPO), und daher das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien von Amts wegen aufgehoben und die Sache wieder an dieses Gericht verwiesen. Dort hat ein neu zusammengesetztes Schöffengericht nochmals über den Anklagevorwurf zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Aufhebung des Urteils beruht zusammengefasst auf folgenden Gründen:

Nach § 304 StGB macht sich ein Amtsträger strafbar, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Der Oberste Gerichtshof hielt in seiner Entscheidung fest, dass auch eine faktische (informelle) Einflussnahme von Abgeordneten auf andere Abgeordnete ein Amtsgeschäft darstellen kann. Ein Amtsgeschäft wird pflichtwidrig vorgenommen oder unterlassen, wenn der Täter dem Vorteil, den er fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, einen Einfluss auf dessen Erledigung einräumt.

**Die Feststellungen im Urteil des Erstgerichts bringen allerdings keinen Bezug der Honorarforderung zu einem bestimmten oder wenigstens bestimmtem Amtsgeschäft zum Ausdruck.**

Darauf kommt es nach § 304 StGB jedoch an. Der Schuldspruch nach dieser Bestimmung ist daher angesichts der vorliegenden Feststellungen rechtsfehlerhaft. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass Dr. S seine Bereitschaft erklärt hat, um jährlich 100.000 Euro den Gesetzgebungsprozess im Sinn seiner Vertragspartner – unter anderem „durch die Einbringung von Abänderungsanträgen zu Richtlinien“ – zu beeinflussen. Zwar sprechen die Entscheidungsgründe davon, dass am 3. Dezember 2010 auch eine ganz bestimmte Richtlinie „zur Sprache gebracht“ wurde. Dass das Honorar (zumindest auch) als Gegenleistung für pflichtwidriges Handeln bezogen auf diese Richtlinie gefordert wurde, lässt sich den Entscheidungsgründen jedoch nicht entnehmen.

Gegenleistung für ein Amtsgeschäft kann ein Vorteil nur sein, wenn das Amtsgeschäft oder die Amtsgeschäfte, auf die er sich bezieht, bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind. Dazu bedarf es eines konkreten Lebensbezugs bereits im Zeitpunkt des Forderns (zB Zusage der Einflussnahme auf das Zustandekommen einer bestimmten Richtlinie). Sonst bezieht sich der Vorteil bloß auf „die Amtstätigkeit“ (vgl §§ 306, 307b StGB idF BGBl I 2012/61) und erfüllt den Tatbestand des § 304 Abs 1 StGB nicht.

Das Dr. S vom Schöffengericht angelastete Verhalten erfüllt zwar den Tatbestand des Verbrechens der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB (idF BGBl I 2012/61), der jedoch im Tatzeitpunkt noch nicht in Geltung stand und nach §§ 1 Abs 1, 61 StGB außer Betracht zu bleiben hat.

Ob eine Einflussnahme auf das Zustandekommen der erwähnten Richtlinie Gegenleistung für die Forderung eines bewertbaren Vorteils gewesen ist, wird vom Landesgericht für Strafsachen Wien im zweiten Rechtsgang zu klären sein.